



Nordrhein wappnet sich für Impfstart in den Praxen

Auf die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in Nordrhein ist Verlass: Das zeigt sich in dem überaus großen Engagement bei der Durchführung der Corona-Schutzimpfungen – sowohl in den mobilen Impfteams als auch in den Impfzentren. Seit Beginn der großen Impfkaktion spricht sich die KV Nordrhein dafür aus, die SARS-CoV-2-Impfungen möglichst rasch in den vertragsärztlichen Praxen anzubieten. Dies rückt nun immer näher – mit der Zulassung des Astrazeneca-Impfstoffes und möglichen weiteren bevorstehenden Zulassungen. „Wir setzen sehr darauf, dass wir möglichst schnell das Impfen in den Haus- und auch Facharztpraxen durchführen können. Das ist der einfachste Weg, viele Menschen zu impfen“, sagte KVNO-Vorstandsvorsitzender Dr. med. Frank Bergmann.

Online-Fragebogen bis 21. Februar ausfüllen

Um sich bestmöglich auf den Impfstart in den Vertragsarztpraxen vorzubereiten, führt die KV Nordrhein zurzeit eine Mitglieder-Befragung zur Impfbereitschaft durch. Per E-Mail wurden die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte am 11. Februar dazu informiert und per Link gebeten, bis zum 21. Februar einen Online-Fragebogen auszufüllen. Auch hier zeigt sich der große Einsatzwille der nordrheinischen Ärzteschaft: Innerhalb kürzester Zeit haben bis zum heutigen Montag bereits 1.400 Mitglieder vollständige Angaben übermittelt.

Ziel ist es, alle Praxen zu erfassen, die grundsätzlich daran interessiert sind, SARS-CoV-2-Impfungen anzubieten. Im Formular werden die Mitglieder unter anderem dazu befragt, wie viele COVID-19-Impfungen pro Woche in der Praxis schätzungsweise durchgeführt werden können und ob die Möglichkeit besteht, eine Impfsprechstunde anzubieten.

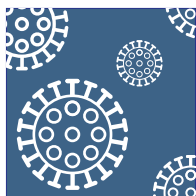
Die Beantwortung des Fragebogens dauert nur wenige Minuten. Mit Ihrer Teilnahme helfen Sie uns, das Impfangebot in Nordrhein zügig und flächendeckend auszubauen. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und lediglich zur Kontaktaufnahme verwendet. **Eine verbindliche Registrierung als SARS-CoV-2-Impfpraxis ist damit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbunden.**

Die Vergütung der Beratung, Impfung und Dokumentation soll in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums geregelt werden. Die Verhandlungen dazu laufen laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung. Sobald weitere Rahmenbedingungen geklärt sind und ausreichende Mengen an praxistauglichen Impfstoffen zur Verfügung stehen, informieren wir Sie über die weitere Vorgehensweise.

Sollten Sie bisher noch nicht an der Online-Befragung teilgenommen haben, können Sie dies unter folgendem Link:

[Befragung zur Impfbereitschaft in den Vertragsarztpraxen in Nordrhein](#)





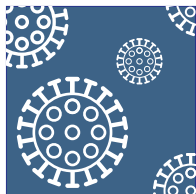
Verteilung von Schutzmaterial: Termine und Ausgabestationen

Ab dem 17. Februar können die nordrheinischen Praxen wieder Schutzmaterial über das KVNO-Portal online bestellen und sich für einen der angebotenen Ausgabetermine anmelden. Im Zeitraum vom 24. Februar bis 10. März findet wieder eine Verteilung von Schutzmaterial an fünf zentralen Ausgabeorten statt:

Ausgabeort	Ausgabetermin	Zugeordnete Kreisstellen	Anmeldeschluss
Neuss	Mittwoch, 24.02.21	Solingen, Wuppertal, Remscheid, Düsseldorf, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss sowie Teile von Mettmann (Gemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim a. R. und Wülfrath)	Montag, 22.02.21
Duisburg	Freitag, 26.02.21	Oberhausen, Essen, Mülheim a. d. R., Duisburg, Wesel, Viersen, Krefeld, Kleve sowie Teile von Mettmann (Gemeinden Ratingen, Velbert und Heiligenhaus)	Mittwoch, 24.02.21
Köln	Mittwoch, 03.03.21	Köln, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein.-Berg.-Kreis sowie Teile vom Oberbergischen Kreis (Gemeinden Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth)	Montag, 01.03.21
Alsdorf	Freitag, 05.03.21	Aachen Kreis, Aachen Stadt, Düren, Heinsberg	Mittwoch, 03.03.21
Bonn	Mittwoch, 10.03.21	Bonn, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis sowie Teile vom Oberbergischen Kreis (Gemeinden Waldbröl, Wiehl, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof und Bergneustadt)	Montag, 08.03.21

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nach Ablauf des jeweiligen Anmeldeschlusses keine weiteren Bestellungen für den Ausgabetermin angenommen werden können, da die Ausgabe zuvor im Zentrallager vorbereitet wird. Zur Bestellung gelangen Sie über das KVNO-Portal: im Bereich „Services“ die Rubrik „Corona-Schutzmaterial“ anklicken, von dort gelangen Sie zum Bestellformular. In dem Online-Formular muss zunächst der Leistungsort angegeben werden. Danach richtet sich, an welcher Ausgabestation das Material abgeholt werden kann. Anschließend ist im KVNO-Portal anzugeben, an welchem Tag und in welchem Zeitfenster die Bestellung abgeholt wird.

Es ist möglich, für weitere Praxisteilnehmer desselben Leistungsortes Pakete zu bestellen und abzuholen. Hierzu wird im letzten Schritt der Online-Bestellung die Anzahl der gewünschten Pakete abgefragt. Es können so viele Pakete bestellt werden, wie berechnigte Teilnehmer in einer Praxis gemeldet sind. Nachdem das Formular abgeschickt wurde, wird ein Abholschein mit einem QR-Code zum Download erstellt. Dieser muss bei der Ausgabestation vorgezeigt werden. Im KVNO-Portal können unter „Bestellübersicht“ alle bisherigen Bestellungen eingesehen, Bestellungen storniert sowie Abholscheine erneut heruntergeladen werden.



Corona-Tests in Schulen und Kitas ausgeweitet

In unserer [Corona-Praxisinformation vom 8. Januar](#) haben wir berichtet, dass Beschäftigte in Schulen und Kitas sich bis zum 26. März 2021 weiterhin freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen können. Dieser Anspruch wird ab dem heutigen Montag auf zwei Tests pro Woche und Beschäftigten ausgeweitet (bisherige Regelung: insgesamt sechs Mal bis 26. März). Dabei sollen weiterhin vorrangig PoC-Antigentests (Schnelltests) eingesetzt werden.

Hinweise zur Abrechnung

Pauschale für den PoC-Antigen-Test:

SNR	Leistungslegende	Bewertung	Gültig ab
97056	Pauschale für die Durchführung, Auswertung und Beschaffung des „PoC-Antigen-Tests“ (inkl. Sachkosten) für Beschäftigte in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen in NRW	27,00 Euro	11.01.2021

Wichtig: Bei einem positiven PoC-Test ist ein nachfolgender Labortest zur Bestätigung Teil der ambulanten Krankenbehandlung. Die Laborleistung für **gesetzlich krankenversicherte Personen** ist dann mittels **Muster 10C** zu veranlassen. Bei **privat versicherten Personen** ist der Bestätigungstest **privat zu liquidieren**.

Pauschale für Veranlassung einer Laborleistung, sofern in der Praxis kein PoC-Test verfügbar ist:

SNR	Leistungslegende	Bewertung	Gültig ab
97050	<ul style="list-style-type: none">■ Mund- und Nasen-Rachenabstrich für eine zu veranlassende Laboruntersuchung auf das Coronavirus■ Ggf. manuelle administrative Datenerfassung■ Labor-Überweisung mit dem Muster OEGD (inkl. Porto)	18,00 Euro	11.01.2021

Der Vertrag mit dem NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) sieht vor, dass dem Arzt vor der Testung ein Berechtigungsnachweis vorzulegen ist. Diese Nachweise erhalten die Schul- und Kita-Beschäftigten über ihren Arbeitgeber.

Das MAGS behält sich vor, die aktuelle Regelung noch vor dem 26. März auf Selbsttestung durch die Beschäftigten von Kitas/Schulen umzustellen, sollte es zwischenzeitlich dafür geeignete Antigen-Schnelltests geben.



Vergütungsübersicht Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 670 KB)





Variantenspezifische PCR-Tests nach positivem Befund

Die neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 27. Januar macht nun auch variantenspezifische PCR-Tests möglich. Dabei handelt es sich um einen PCR-Test, der ein positives Testergebnis auf die bekannten und sich in Deutschland ausbreitenden Mutationen, zum Beispiel aus Großbritannien, untersucht. Anspruchsberechtigt sind alle Personen mit einem positiven PCR-Testergebnis. Die Untersuchung auf eine bekannte Virusvariante kann direkt mit dem PCR-Abstrich über eine schriftliche Notiz auf dem Mustervordruck beauftragt werden – oder formlos im Nachgang, wenn das Labor ein positives Ergebnis rückmeldet. Wir empfehlen, nähere Informationen über die Form der Beauftragung direkt mit dem kooperierenden Labor abzuklären. Bitte berücksichtigen Sie auch eventuelle Informationen auf den Webseiten der Labore. Labore rechnen die variantenspezifische Testung über die TestV ab.

Nicht zu verwechseln mit Vollgenomsequenzierung

Die variantenspezifische PCR-Testung unterscheidet sich von der Vollgenomsequenzierung, die in der Corona-Surveillanceverordnung (CoronaSurV) des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) geregelt ist. Mithilfe dieses Verfahrens sollen neue und bislang unbekannte Virusmutationen frühzeitig entdeckt werden. Die Vollgenomsequenzierung wird ausschließlich durch die Labore initiiert, welche die PCR-Testungen durchführen. Hier sind die Ärzte, die den Abstrich entnehmen (Einsender) nicht gefordert.

RKI rät: Coronatest wieder bei allen akuten Atemwegsbeschwerden

Unabhängig von den unterschiedlichen Testverfahren hat das Robert Koch-Institut (RKI) seine Testempfehlung aktualisiert. Es rät im Zusammenhang mit der Testung von symptomatischen Personen jetzt wieder, alle Patienten mit akuten Atemwegsbeschwerden jeder Schwere auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen. Zwischenzeitlich lautete die Empfehlung, nicht per se alle Patienten mit ARE-Symptomatik (z. B. nur Schnupfen, Halsschmerzen) auf eine SARS-CoV-2-Infektion zu testen. Begründet wurde dies mit der Gefahr der Überlastung von Praxen, Testzentren und Laboren in der Haupterältungssaison.



Vergütungsübersicht Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 670 KB)



TestV des BMG vom 27. Januar (PDF, 540 KB)



COVID-19-Verdacht: Infografik zu Testkriterien und Maßnahmen vom RKI (PDF, 230 KB)



Weitere Informationen zu SARS-CoV-2-Virusvarianten beim RKI



KBV-Info zur CoronaSurV

